VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG (B2B)

ZD Robotics – China Insights Tour 2027

Version 1.0 | Stand: 19-Nov-2026

zwischen

der ZD Automotive GmbH, handelnd unter der Marke „ZD Robotics“, Junkers-Ring 15, 85098 Großmehring, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 10214, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Lieberer – nachfolgend „ZD“ –

und

ausschließlich dem im elektronischen Anmeldeprozess bezeichneten Unternehmen – nachfolgend „Teilnehmerunternehmen“ –

gemeinsam auch „Parteien“, einzeln „Partei“.

§ 1 Vertragspartner und Vertragszweck

(1) ZD veranstaltet im Zeitraum vom 22. Februar 2027 bis zum 26. Februar 2027 eine Informations- und Geschäftsreise zu Robotikherstellern in Shanghai, Kunshan, Suzhou und Hangzhou, China (nachfolgend „Tour“). Informationsinhaber im Sinne dieser Vereinbarung können insbesondere die besuchten Gastgeber, ZD oder andere Teilnehmerunternehmen sein.

(2) Diese Vereinbarung dient dem Schutz nicht öffentlicher Informationen, die dem Teilnehmerunternehmen im Zusammenhang mit der Tour zugänglich gemacht werden, und ausschließlich der Prüfung einer möglichen Zusammenarbeit des Teilnehmerunternehmens mit dem jeweiligen Informationsinhaber.

(3) Die namentlich im Anmeldeprozess bezeichnete reisende Person ist nicht Vertragspartnerin dieser Vereinbarung und nicht persönlich zahlungspflichtig. Sie gibt in diesem Dokument keine eigene Wissenserklärung ab. Das Teilnehmerunternehmen verpflichtet die reisende Person sowie alle von ihm eingesetzten Beschäftigten, Organe, Berater und sonstigen Vertreter vor jedem Informationszugang in Textform auf mindestens gleichwertige Pflichten und haftet für deren Verhalten und Verstöße wie für eigenes Verhalten.

(4) Diese Vereinbarung begründet weder ein Erwerbsrecht noch eine Lizenz, ein Nutzungsrecht über den vereinbarten Zweck hinaus, eine Vertriebs- oder

Importpartnerschaft, eine Exklusivität, eine Vertretungsmacht oder eine Verpflichtung zum Abschluss eines weiteren Vertrags. Keine Partei ist aufgrund dieser Vereinbarung verpflichtet, eine Zusammenarbeit aufzunehmen oder fortzusetzen.

§ 2 Vertrauliche Informationen

(1) „Vertrauliche Informationen“ sind sämtliche dem Teilnehmerunternehmen im Zusammenhang mit der Tour unmittelbar oder mittelbar bekannt werdenden nicht öffentlichen Informationen, unabhängig davon, ob sie mündlich, schriftlich, elektronisch, visuell, durch Vorführung, Besichtigung oder auf sonstige Weise mitgeteilt oder wahrgenommen werden. Erfasst sind auch Informationen, die aus der Zusammenschau mehrerer einzelner Informationen oder aus Beobachtungen vor Ort entstehen.

(2) Vertrauliche Informationen umfassen insbesondere Produkte, Prototypen, Muster, Anlagen und Produktionsumgebungen, technische Daten, Zeichnungen, Konstruktionen, Spezifikationen, Software, Quell- und Objektcode, Schnittstellen, Fertigungs- und Prüfverfahren, Prozesse, Qualitätsdaten, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Preise, Konditionen, Kunden und Lieferanten, Geschäfts- und Marketingpläne, Roadmaps, Präsentationen, Besucherunterlagen und Tourdokumente sowie Geschäftsmodelle. Erfasst sind ferner Namen, Unternehmen, Interessenschwerpunkte, Use Cases, Projekte und Pläne anderer Teilnehmerunternehmen sowie Informationen darüber, welche Person oder welches Unternehmen an welchen Inhalten Interesse gezeigt hat.

(3) Eine Kennzeichnung als „vertraulich“ ist nicht erforderlich. Eine Information gilt insbesondere dann als vertraulich, wenn ihre Vertraulichkeit nach den Umständen der Mitteilung, nach ihrer Natur oder nach den berechtigten Erwartungen des Informationsinhabers erkennbar ist. Im Zweifel ist eine Information vertraulich zu behandeln, soweit das Teilnehmerunternehmen nicht nach Absatz 4 das Gegenteil nachweist.

(4) Nicht als Vertrauliche Information gilt eine Information nur, soweit das Teilnehmerunternehmen nachweist, dass sie zum Zeitpunkt des Zugangs rechtmäßig vorbekannt war, ohne Verletzung dieser Vereinbarung oder einer sonstigen Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt ist oder wird, rechtmäßig von einem hierzu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurde oder unabhängig ohne Nutzung Vertraulicher Informationen entwickelt wurde. Der Nachweis ist durch zeitnahe, geeignete Unterlagen zu führen.

(5) Muss das Teilnehmerunternehmen Vertrauliche Informationen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, einer vollziehbaren behördlichen Anordnung oder einer gerichtlichen Entscheidung offenlegen, informiert es den Informationsinhaber zuvor über ZD unverzüglich, soweit dies rechtlich zulässig ist. Es beschränkt die Offenlegung auf

den zwingend erforderlichen Umfang und wirkt auf angemessene Schutzmaßnahmen, insbesondere eine vertrauliche Behandlung, hin.

§ 3 Geheimhaltung, Zweckbindung und Schutzmaßnahmen

(1) Das Teilnehmerunternehmen behandelt Vertrauliche Informationen strikt vertraulich, schützt sie mindestens mit der Sorgfalt, die es für eigene gleichwertige Informationen anwendet, und verwendet sie ausschließlich zur Prüfung einer möglichen Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Informationsinhaber im Sinne von § 1 Absatz 2.

(2) Zugang zu Vertraulichen Informationen darf nur solchen Beschäftigten, Organen, Beratern und sonstigen Vertretern des Teilnehmerunternehmens gewährt werden, die den Zugang für den Zweck dieser Vereinbarung zwingend benötigen („Need-to-know“). Vor dem Zugang müssen diese Personen in Textform auf mindestens gleichwertige Geheimhaltungs-, Zweckbindungs- und Schutzpflichten verpflichtet worden sein. Das Teilnehmerunternehmen stellt sicher, dass diese Verpflichtungen durchsetzbar dokumentiert sind.

(3) Das Teilnehmerunternehmen trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugang, Verlust, Veränderung, Kopie, Weitergabe oder sonstige unzulässige Verarbeitung. Kopien, Auszüge, Notizen und sonstige Vervielfältigungen sind nur zulässig, soweit sie für den vereinbarten Zweck zwingend erforderlich sind; sie unterliegen denselben Schutzpflichten wie das Original.

(4) Eine Weitergabe an sonstige Dritte, eine Veröffentlichung, eine Verwertung für eigene oder fremde Zwecke außerhalb des vereinbarten Zwecks oder eine Nutzung zur Entwicklung konkurrierender Produkte oder Dienstleistungen ist untersagt.

§ 4 Reverse Engineering und künstliche Intelligenz

(1) Das Teilnehmerunternehmen darf nicht öffentlich zugängliche Produkte, Prototypen, Muster, Software oder Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit der Tour zugänglich werden, über die im Programm vorgesehene Besichtigung und Vorführung hinaus weder selbst noch durch Dritte untersuchen, rückbauen, zerlegen, testen, analysieren, dekompilieren, entschlüsseln oder sonst technisch auswerten. Die Teilnahme an Vorführungen und eine vom Gastgeber angeleitete Bedienung sind zulässig.

(2) Die Handlungen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn ZD oder der jeweilige Gastgeber sie zuvor ausdrücklich in Textform freigegeben hat. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt, soweit auf sie nicht wirksam verzichtet werden kann.

(3) Vertrauliche Informationen dürfen nicht in öffentliche oder nicht vom jeweiligen Informationsinhaber freigegebene KI-Systeme, insbesondere generative KI-Dienste,

eingegeben, hochgeladen, als Prompt oder Trainingsmaterial verwendet oder durch solche Systeme ausgewertet werden. Eine Ausnahme ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Freigabe des jeweiligen Informationsinhabers in Textform zulässig.

§ 5 Sicherheitsvorfälle und Pflicht zur unverzüglichen Meldung

Das Teilnehmerunternehmen meldet ZD unverzüglich jeden tatsächlichen oder drohenden Sicherheitsvorfall sowie jeden Verlust, unbefugten Zugriff, unbefugte Weitergabe oder jede versehentliche Offenlegung Vertraulicher Informationen. Es unterstützt ZD und den jeweiligen Informationsinhaber bei der Aufklärung, Eindämmung und Behebung des Vorfalls und ergreift unverzüglich alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

§ 6 Besucher-, Medien- und Aufnahmeregeln

(1) Gastgeberspezifische Geheimhaltungsvereinbarungen, Besucherregeln, Sicherheitsanweisungen und sonstige Vor-Ort-Anordnungen gelten zusätzlich zu dieser Vereinbarung, wenn und soweit sie dem Teilnehmerunternehmen vor oder bei dem Zutritt zugänglich gemacht werden. Bei Widersprüchen gehen sie für den jeweiligen Gastgeber und den jeweiligen Zutritt vor, soweit sie nicht zwingendes Recht verletzen.

(2) ZD ist berechtigt, die Teilnahme an einzelnen Programmpunkten oder den Zutritt zu Räumlichkeiten zu untersagen, wenn das Teilnehmerunternehmen oder eine für es auftretende Person die erforderliche Zustimmung zu gastgeberspezifischen Regelungen verweigert oder deren Einhaltung nicht gewährleistet.

(3) Foto-, Film-, Ton- und sonstige Aufnahmen sowie Scans, Messungen, Datenerfassungen oder vergleichbare Aufzeichnungen bei einem Gastgeber sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Freigabe des jeweiligen Gastgebers vor Ort zulässig. Die Freigabe kann auf bestimmte Bereiche, Zeiträume, Geräte oder Zwecke beschränkt werden. Eine Pflicht des Gastgebers oder von ZD, Aufnahmen, Scans oder sonstige Datenerfassungen zu ermöglichen, besteht nicht.

(4) Das Teilnehmerunternehmen darf Aufnahmen oder daraus gewonnene Inhalte nur im Umfang der Freigabe verwenden. Veröffentlichungen oder Weitergaben dürfen keine Vertraulichen Informationen und keine personenbezogenen Daten Dritter enthalten. Erteilte Freigaben lassen sonstige Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen unberührt.

§ 7 Rechte der Informationsinhaber und Vertrag zugunsten Dritter

(1) Gastgeber und andere Teilnehmerunternehmen, deren Vertrauliche Informationen betroffen sind, erhalten hinsichtlich der Pflichten aus §§ 2 bis 6 und §§ 8 sowie 12 dieser Vereinbarung ein unmittelbares Recht, die jeweilige Leistung, Unterlassung, Rückgabe, Löschung oder sonstige Vertragserfüllung vom Teilnehmerunternehmen zu verlangen. Diese Vereinbarung wird insoweit als Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB geschlossen.

(2) Das Drittbegünstigtenrecht umfasst insbesondere die Geheimhaltung, Zweckbindung, Beschränkung des Empfängerkreises, das Verbot des Reverse Engineering, die Besucher- und Aufnahmeregeln, die Pflichten bei Sicherheitsvorfällen sowie Rückgabe, Vernichtung, Löschung und Unterlassung. Es erstreckt sich nicht auf den Umgehungsschutz nach § 9.

(3) ZD ist berechtigt, die Rechte nach Absatz 1 daneben selbst geltend zu machen, soweit eigene Rechte von ZD betroffen sind oder dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des jeweiligen Informationsinhabers erforderlich ist. Die Rechte des jeweiligen Informationsinhabers bleiben unberührt.

§ 8 Rückgabe, Vernichtung und Löschung

(1) Auf begründetes Verlangen von ZD oder des jeweils berechtigten Informationsinhabers gibt das Teilnehmerunternehmen sämtliche Vertraulichen Informationen einschließlich Kopien, Auszügen, Notizen und sonstiger Vervielfältigungen binnen zehn Werktagen zurück oder vernichtet beziehungsweise löscht sie nach Wahl des Informationsinhabers. Soweit eine Rückgabe, Vernichtung oder Löschung technisch oder organisatorisch nicht vollständig möglich ist, sperrt das Teilnehmerunternehmen den Zugriff und stellt die weitere Nutzung ein.

(2) Das Teilnehmerunternehmen bestätigt ZD oder dem berechtigten Informationsinhaber die vollständige Umsetzung des Verlangens innerhalb derselben Frist in Textform. Die Bestätigung darf sich auf die tatsächlich betroffenen Informationsbestände beziehen und muss keine nicht erforderlichen Inhalte offenlegen.

(3) Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Gleiches gilt für unveränderbare automatische Sicherungskopien, soweit deren Löschung technisch nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Solche Informationen dürfen nur für den Aufbewahrungs- oder Wiederherstellungszweck zugänglich bleiben, sind gegen regulären Zugriff zu sperren und unterliegen bis zu ihrer endgültigen Löschung den Pflichten dieser Vereinbarung.

§ 9 Eng begrenzter Umgehungsschutz

(1) Für 24 Monate nach dem Ende der Tour darf das Teilnehmerunternehmen nicht unter Ausschaltung von ZD eine Geschäftsbeziehung zu einem Gastgeber anbahnen, vermitteln oder durchführen, den das Teilnehmerunternehmen erstmals durch die Tour kennengelernt hat, wenn und soweit alle folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a) Die konkrete Geschäftsbeziehung betrifft den Vertrieb, den Import oder den Service von Produkten dieses Gastgebers in Europa.

b) ZD ist für diese konkrete Geschäftsbeziehung nachweisbar als Vertriebs-, Import- oder Servicepartner tätig.

c) ZD hat dem Teilnehmerunternehmen diese konkrete Rolle zuvor konkret in Textform angeboten oder die konkrete Geschäftsbeziehung wird unter Ausschaltung dieser nachweisbaren Rolle von ZD angebahnt, vermittelt oder durchgeführt.

(2) „Europa“ im Sinne dieser Vereinbarung sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie das Vereinigte Königreich, die Schweiz, Norwegen und Island.

(3) Der Umgehungsschutz gilt nicht für den Eigenerwerb von Produkten zum eigenen betrieblichen Gebrauch des Teilnehmerunternehmens. Er gilt ebenfalls nicht für nachweislich vorbestehende Kontakte oder für unabhängig von der Tour erlangte Geschäftsgelegenheiten. Eine allgemeine Beschränkung unmittelbarer Geschäftsbeziehungen zu Gastgebern oder anderen Teilnehmerunternehmen ist nicht vereinbart.

(4) Das Teilnehmerunternehmen legt vorbestehende Kontakte nur auf begründete Anfrage von ZD in Textform und nur in dem Umfang offen, der zur Prüfung der Ausnahme nach Absatz 3 erforderlich ist. Geschäftsgeheimnisse und sonstige nicht erforderliche personenbezogene oder geschäftliche Informationen sind nicht offenzulegen.

§ 10 Pflichten und Schutz von Angaben des Teilnehmerunternehmens durch ZD

(1) ZD behandelt vertrauliche Angaben des Teilnehmerunternehmens aus der Anfrage, einem Fragebogen und Gesprächen nach den Grundsätzen dieser Vereinbarung. ZD verwendet diese Angaben ausschließlich zur Auswahl, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Tour sowie zur Prüfung einer möglichen Zusammenarbeit.

(2) ZD darf Angaben des Teilnehmerunternehmens an Gastgeber und andere Teilnehmerunternehmen nur weitergeben, soweit dies für die Durchführung der Tour erforderlich und im konkreten Umfang verhältnismäßig ist. ZD berücksichtigt dabei die vom Teilnehmerunternehmen mitgeteilten Vertraulichkeitsinteressen. Diese Regelung ersetzt keine Datenschutzinformation und keine sonstige nach Datenschutzrecht erforderliche Information.

§ 11 Laufzeit und Fortgeltung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit der elektronischen Annahme nach § 13 in Kraft.

(2) Die Pflichten zur Vertraulichkeit, Zweckbindung, zum Reverse Engineering, zu Medien und Aufnahmen sowie zur Sicherheit gelten für drei Jahre nach dem Ende der Tour fort. Für Informationen, die Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG sind, gelten die entsprechenden Pflichten so lange fort, wie der gesetzliche Geheimnisschutz besteht.

(3) Der Umgehungsschutz richtet sich ausschließlich nach § 9 und endet 24 Monate nach dem Ende der Tour.

(4) Wird die Teilnahme des Teilnehmerunternehmens nicht bestätigt oder sagt es die Teilnahme ab, gelten die Pflichten für bereits erhaltene Vertrauliche Informationen fort. Als Ende der Tour gilt in diesem Fall der ursprünglich vorgesehene 26. Februar 2027, sofern die Parteien nicht in Textform einen anderen Zeitpunkt vereinbaren.

§ 12 Haftung und weitergehende Ansprüche

(1) Für schuldhafte Verletzungen dieser Vereinbarung gilt die gesetzliche Haftung. Das Teilnehmerunternehmen haftet dabei auch für schuldhafte Pflichtverletzungen der nach § 1 Absatz 3 eingesetzten oder zugelassenen Personen, soweit diese in seinem Verantwortungsbereich handeln.

(2) Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung, Auskunft, Herausgabe, Vernichtung, Löschung und Schadensersatz, bleiben unberührt, soweit sie gesetzlich oder nach dieser Vereinbarung gegeben sind. Zwingende gesetzliche Rechte des jeweiligen Informationsinhabers bleiben ebenfalls unberührt.

§ 13 Elektronischer Vertragsschluss und Vertragsdokumentation

(1) Der Vertrag kommt zustande, sobald eine für das Teilnehmerunternehmen vertretungsberechtigte oder hierzu wirksam bevollmächtigte Person im elektronischen Anfrageprozess die dafür vorgesehene Checkbox aktiv anklickt und die Anfrage

absendet. Die maßgebliche Version dieser Vereinbarung wird von ZD vor der Annahme zum Abruf und Download bereitgestellt.

(2) Bei Annahme des Platzangebots für die konkret benannte reisende Person bestätigt das Teilnehmerunternehmen den Vertrag nochmals aktiv per Checkbox. Diese Bestätigung bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Bestätigung maßgebliche, zuvor abrufbar bereitgestellte Version und lässt den Vertragsschluss nach Absatz 1 unberührt.

(3) ZD übermittelt dem Teilnehmerunternehmen die angenommene Fassung zusammen mit der Teilnahme- oder Buchungsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger. Die Übermittlung kann insbesondere als PDF-Datei per E-Mail oder über einen gegen nachträgliche Änderung geschützten Download erfolgen.

(4) ZD darf zu Beweiszwecken die angenommene Version, den vollständigen Vertragstext oder einen Dokumentenhash, die verwendete URL, den Wortlaut der Checkbox, den Zeitstempel, die IP-Adresse, den Namen, die Firma, die dienstliche E-Mail-Adresse sowie die Anfrage- oder Buchungsreferenz dokumentieren. Die Verarbeitung erfolgt datensparsam und nur, soweit sie für die Vertragsdokumentation, die Missbrauchsabwehr oder die Rechtsdurchsetzung erforderlich ist. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung von ZD; sie enthält die maßgeblichen Datenschutzinformationen und wird durch diese Vereinbarung nicht ersetzt.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Ingolstadt. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur, wenn das Teilnehmerunternehmen Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Individuelle Abreden der Parteien haben Vorrang vor dieser Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt nicht für individuelle Abreden, die formfrei wirksam vereinbart werden können.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt, soweit gesetzlich zulässig, eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Eine geltungserhaltende Reduktion findet nicht statt.

(5) Maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Fassung. Eine englische Übersetzung wird, sofern sie bereitgestellt wird, nur zur Information erstellt und entfaltet keine eigenständige vertragliche Wirkung.